

Unschuldsvermutung gilt für jedermann

Leserbrief zum Artikel „Anwälte sauer auf ihren Kollegen Olaf Tank“ (NOZ Ausgabe vom 18. April 2007).

„Es ist einer der wesentlichen demokratischen Grundsätze, dass niemand ohne ein rechtsstaatliches Verfahren verurteilt werden darf.

Allein die Tatsache von Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft darf nicht dazu führen, dass hiervon betroffene Kollegen in der Öffentlichkeit vorverurteilt werden. Die Unschuldsvermutung hat Verfassungsrang. Es obliegt allein den staatlichen Gerichten, darüber zu entscheiden, ob sich ein Bürger unseres Staates strafbar gemacht hat und gegebenenfalls hierzu Beihilfe geleistet wurde. Sachdienliche Informationen sollten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Erst wenn ein schuldhafter Pflichtverstoß positiv feststeht, was zurzeit nicht der Fall ist, besteht für die Rechtsanwaltskammer als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Anlass standesrechtliche Maßnahmen zu prüfen. Bis dahin gilt – wie für jeden Bürger – auch für Herrn Rechtsanwalt Tank die Unschuldsvermutung als Ausfluss des im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzips.[...]“

*Fritz Graf, Präsident der Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Neue Osnabrücker Zeitung, Freitag, den 20. April 2007*